BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 218/68
VI ZR 86/69

URTEIL

Verkündet am
10. März 1970
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Gesellschaft für A[redacted]technik Dr.-Ing. Günther H[redacted] & Co., D[redacted], E[redacted]straße [redacted], vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Gesellschaft für A[redacted]-technik GmbH, D[redacted], E[redacted]straße [redacted], diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Günther K[redacted], ebenda,

2. der Firma Georg G[redacted], Es[redacted], A[redacted] Straße [redacted],

Beklagte und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1) : Rechtsanwalt Dr.[redacted] -

- Prozeßbevollmächtigter zu 2) : Rechtsanwalt Frhr. v. [redacted] -

gegen

P.C. van S[redacted], Z[redacted], T[redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

Streithelfer des Klägers: Firma O[redacted], B[redacted],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Sonnabend, Dunz und der Bundesrichterin Scheffen

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten werden das Teil- und das Schlußurteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. August 1968 und vom 11. Februar 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, niederländischer Staatsangehöriger, war Gesellschafter einer in den Niederlanden im Gründungsstadium befindlichen Gesellschaft, der "Stock Bo[redacted] N.V. i.o.", die sich mit dem Verputz von Industriebauten nach einem von der Firma T[redacted]- und Ob[redacted] GmbH (D[redacted]) - im folgenden Tief- und Oberbau genannt - entwickelten Verfahren befaßte und an der auch die Gesellschafterin und Geschäftsführerin der T[redacted]- und Ob[redacted] beteiligt war.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Am 26. August 1961 verunglückte der Kläger bei Arbeiten an einem 50 m hohen Silo einer Fabrik in St[redacted] (Holland) und zog sich schwere Verletzungen zu. Er hatte zusammen mit einem Arbeiter auf einer Arbeitsbühne gestanden, die an einem Trägergerüst hing, das auf dem Dach des Silos montiert war. Infolge eines Bruchs der Schneckenradwelle in dem 1,5 PS-Getriebemotor, mit dessen Hilfe die Arbeitsbühne heraufgezogen und heruntergelassen werden konnte, war diese aus 25 m Höhe abgestürzt.

Arbeitsbühne, Tragegerüst und der Elektro-Getriebemotor gehörten der Tief- und Oberbau, der die Zweitbeklagte diese von ihr konstruierte Gesamtanlage wenige Monate zuvor verkauft und geliefert hatte; den Getriebemotor hatte sie von der Rechtsvorgängerin der Erstbeklagten bezogen. Hersteller und Lieferant dieses Motors war die Firma O[redacted], der sowohl der Kläger als auch beide Beklagte den Streit verkündet haben und die dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten ist.

Nach der Lieferung hatte die T[redacted]- und Ob[redacted] die Anlage erstmalig unter Anleitung eines Monteurs der Zweitbeklagten in einem Ort in Deutschland aufgestellt und in Benutzung genommen; danach wurde das Gerät von der Zweitbeklagten gereinigt und alsdann von der T[redacted]- und Ob[redacted] unter Leitung eines bei ihr angestellten Meisters auf dem Silo in St[redacted] montiert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Nach dem Unfall kam es zu einer Untersuchung durch die zuständige holländische Gewerbeinspektion, die in ihrem - von den Prozeßbeteiligten nicht beanstandeten - Bericht zu dem Ergebnis gelangte, daß die zur Unfallzeit bestehende Belastung der Anlage mit einem Gesamtgewicht der Arbeitsbühne von 450 kg zu groß war und die Welle des Getriebemotors der Torsions- und Biegebeanspruchung nicht entsprach. Die Welle verjüngte sich innerhalb des Getriebegehäuses von 29,9 mm auf 24,8 mm Durchmesser, wobei der Übergang sehr scharf war mit einem sehr kleinen Abrundungsradius und einer Einkerbung durch einen Drehmeißel.

Der Kläger hat beide Beklagte als Gesamtschuldner wegen des ihm entstandenen und noch entstehenden materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch genommen. Er wirft der Zweitbeklagten vor, daß sie in die der T[redacted]- und Ob[redacted] gelieferte Anlage einen Antriebsmotor eingebaut habe, der nicht dem Gewicht der Arbeitsbühne entsprochen habe. Die Rechtsvorgängerin der Erstbeklagten , die in Form einer Offenen Handelsgesellschaft betrieben wurde, deren Gesellschafter u.a. der Ingenieur Lehmann, jetzt Kommanditist und Prokurist der Erstbeklagten, war, hätte auf Grund der Angaben der Zweitbeklagten leicht feststellen können, daß der von ihr an die Zweitbeklagte gelieferte Motor zu schwach gewesen sei, was auch die Zweitbeklagte an Hand der Kataloge der Rechtsvorgängerin der Erstbeklagten hätte bemerken müssen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und sind dem Klagevorbringen entgegengetreten. Durch ihr Verhalten sei der Schaden weder verursacht noch verschuldet worden. Die Ursache für den Unfall liege in der fehlerhaften Konstruktion des Getriebemotors, dessen Schneckenradwelle sich - für sie nicht erkennbar - im Getriebegehäuse nachteilig verändert habe. Im übrigen treffe den Kläger ein erhebliches Eigenverschulden.

Das Landgericht hat den Klageanspruch gegenüber der Erstbeklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die gegen die Zweitbeklagte gerichtete Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Erstbeklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers die Zahlungsansprüche, soweit sie Gegenstand des ersten Rechtszuges waren, auch gegenüber der Zweitbeklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, desgleichen gegenüber beiden Beklagten den erst im Berufungsverfahren gestellten Klageantrag auf Zahlung einer Rente. Ferner hat es die Feststellung getroffen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, die diesem aus dem Unfall entstanden sind oder noch in Zukunft entstehen, soweit diese nicht in den Zahlungsanträgen enthalten sind.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger und die Streithelferin beantragen, erstreben die Beklagten weiterhin Klagabweisung.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Ingenieur Lehmann, für den die Erstbeklagte nach § 31 BGB einzustehen habe, durch eine rechtswidrige und schuldhafte Unterlassung den Unfall des Klägers adäquat verursacht hat. Es hat die Sorgfaltspflichtverletzung darin gesehen, daß Lehmann der Zweitbeklagten an Stelle des von dieser zunächst bestellten 2-PS-Motor einen 1,5-PS-Motor angeboten und geliefert hat, ohne sich die gebotene Kenntnis von allen Einzelheiten zu verschaffen, die für die Beurteilung der Belastbarkeit des Motors von Bedeutung waren.

Die Revision der Erstbeklagten rügt, daß das Berufungsgericht die für sie im Verhältnis zu ihrer Lieferantin und zu ihrer Abnehmerin zu beachtenden Sorgfaltspflichten überspannt, entscheidungserhebliches Vorbringen nicht beachtet und angebotene Beweise nicht erhoben habe.

Diese Rügen sind begründet.

1. Das Berufungsgericht geht zwar unangefochten davon aus, daß der Ingenieur Lehmann Kenntnis von dem Verwendungszweck des gelieferten Elektromotors hatte, trifft jedoch keine Feststellungen darüber, ob L[redacted] auch die konstruktionsmäßigen Einzelheiten der von der Zweitbeklagten erstellten und von ihr der T[redacted]- und Ob[redacted] gelieferten Gesamtanlage kannte. Die Erstbe-

klagte hat in der Berufungsbegründung und im Schriftsatz vom 23. Juli 1968 diese Kenntnis bestritten und behauptet, L[redacted] habe lediglich die seinem Angebot zugrunde gelegten technischen Daten gekannt, die sich auf einen Außenfahrstuhl für 350 kg Gesamtgewicht bezogen hätten. Die Erstbeklagte hatte durch ein Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt, daß es bei der Konstruktion von Personenaufzügen eine Regel der Technik sei, Biegemomente auszuschalten, was durch verschiedene von der Zweitbeklagten vorzunehmende Maßnahmen hätte geschehen müssen, zumal die Anlage von Laien montiert und demontiert werden sollte; hätte, worauf sich L[redacted] habe verlassen dürfen, die Zweitbeklagte diese Regel der Technik beachtet und wäre die Biegebelastung ausgeschaltet worden, so würde es nicht zu dem Bruch der Getriebewelle gekommen sein.

Das Berufungsgericht hätte sich mit diesem Vorbringen auseinandersetzen und den Beweisantrag bescheiden, zumindest näher dartun müssen, daß es selbst die zur Beurteilung dieser technischen Fragen nötige Sachkunde habe und worauf diese beruhte (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte BGH-Urteil vom 17. Dezember 1969 - VIII ZR 52/68-). Bei der Berücksichtigung des Vorbringens der Erstbeklagten hätte es dann allerdings der Prüfung der Frage bedurft, ob es ausreichte, daß sich der Ingenieur L[redacted] darauf verließ, die Zweitbeklagte werde die anerkannten Regeln der Technik beachten und selbst das Biegemoment ausschalten, oder ob er angesichts der besonderen Gefahren und der möglicherweise individuellen, nicht auf allgemeine Erfahrun-

gen zu stützenden Art der Gesamtanlage deren Konstruktion in ihren Einzelheiten hätte prüfen und danach die Belastbarkeit des Motors auch hinsichtlich der auftretenden Biegekräfte berechnen müssen.

2. Die Erstbeklagte hat im Schriftsatz vom 8. März 1968 den bereits im ersten Rechtszug (Schriftsatz vom 25. November 1966) gestellten Beweisantrag wiederholt, der auf Vernehmung ihres früheren Angestellten Sc[redacted] als Zeugen zu dem Inhalt des in einer Aktennotiz festgehaltenen Telefongesprächs vom 21. September 1960 mit einem Angestellten der Streitverkündeten gerichtet war. Die Erstbeklagte hatte hierzu vorgetragen, daß die in dem Telefongespräch seitens der Streitverkündeten gemachten Angaben die zusammengesetzte Belastbarkeit, d.h. das Dreh- und das Biegemoment, betrafen.

Hätte das Berufungsgericht diesen Beweis erhoben, so würde es möglicherweise die Frage, ob der Ingenieur Lehmann die allerdings nicht aus Anlaß der hier streitigen Lieferung, sondern schon etwa ein halbes Jahr vorher angefertigte Aktennotiz als zuverlässige Aussage über die Belastbarkeit ansehen durfte und ob die Streitverkündete bei dem Telefongespräch auch Angaben zu dem Biegemoment gemacht hatte, anders beurteilt haben.

3. Die Erstbeklagte hat im Schriftsatz vom 8. März 1968 behauptet und durch Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt, daß die handelsüblichen, zur Verwendung für Kettentriebe angebotenen

Getriebemotoren sämtlich mit Wellen ausgerüstet seien, welche die Biegekräfte aufnehmen könnten, die - eine sachgemäße Montage der Kettenräder und der Kettenspannung vorausgesetzt - bei Verwendung eines Kettentriebes zusätzlich auftreten.

Das Berufungsgericht hätte auch zu diesem Vorbringen und zu dem insoweit gestellten Beweisantrag Stellung nehmen müssen.

II. Das Berufungsgericht meint, der Inhaber der Zweitbeklagten hätte bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können und müssen, daß die Stärke der Welle des 1,5-PS-Motors nicht ausreichte,um der bei der Benutzung der Arbeitsbühne auftretenden Torsions- und Biegebeanspruchung standhalten zu können. Es hat eine Sorgfaltspflichtverletzung des Inhabers der Zweitbeklagten darin gesehen, daß er sich mit dem Vorschlag des Ingenieurs I[redacted] auf Lieferung des 1,5-PS-Motors an Stelle des vorgesehenen 2-PS-Motors einverstanden erklärte, diesen mit der Betriebssicherheit der Arbeitsbühne nicht zu vereinbarenden schwachen Motor einbaute, das gesamte Gerät zur Benutzung freigab und auslieferte. Das Berufungsgericht verlangt von dem Inhaber der Zweitbeklagten, daß dieser sich von dem Ingenieur L[redacted] eine schriftliche Berechnung hätte vorlegen lassen und diese durchprüfen müssen.

1. Zu Unrecht meint die Revision der Zweitbeklagten, es hätte näherer Feststellungen bedurft, ob der Inhaber der Zweitbeklagten besondere Kennt-

nisse auf dem Gebiet der Getriebetechnik hat oder insoweit Laie ist. Wer es übernimmt, eine Anlage, deren Benutzung erkennbar mit großen Gefahren verbunden ist, zu konstruieren und zu liefern, muß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Inhaber der Zweitbeklagten die erforderliche Sachkunde hatte und selbst beurteilen konnte, ob die Anlage nach Fertigstellung der zu erwartenden Beanspruchung entsprach. Wenn er selbst auf einem Teilgebiet nicht sachkundig war, so hätte er durch einen Fachmann prüfen lassen müssen, ob die von dem Ingenieur L[redacted] angestellten Berechnungen richtig waren und ob diese Berechnungen alle Einzelheiten der Gesamtkonstruktion berücksichtigten. Es wäre Aufgabe des Inhabers der Zweitbeklagten gewesen, L[redacted] auf die Art der vorgesehenen Kraftübertragung und die hierbei auftretenden Biegekräfte hinzuweisen, weil diese zu einer zusätzlichen Belastung des Motors führten.

Das Berufungsgericht ist daher zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, daß der Inhaber der Zweitbeklagten insoweit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen und schuldhaft die Verletzung des Klägers verursacht hat.

2. Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob der Inhaber der Zweitbeklagten die ihm obliegende Sorgfaltspflicht auch dadurch schuldhaft verletzt hat, daß er bei der ersten Besprechung dem Ingenieur L[redacted] das Gesamtgewicht des Außenfahrstuhls - von ihm als "Fensterputzanlage" bezeichnet - mit nur

350 kg angab, wobei er das Gewicht der leeren Arbeitsbühne mit 100 kg und nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, mit 170 kg berücksichtigt hatte.

In dieser unrichtigen, die Berechnung des Ingenieurs L[redacted] beeinflussenden Gewichtsangabe könnte ein weiteres Verschulden des Inhabers der Zweitbeklagten gesehen werden.

Ebenfalls von Bedeutung könnte ein Verschulden des Inhabers der Zweitbeklagten sein, welches darin liegen könnte, daß er es unterlassen hat, die nach der Behauptung der Erstbeklagten nach den Regeln der Technik möglichen und auch erforderlichen Einrichtungen zur Ausschaltung des Biegemoments zu schaffen z.B. durch eine verlängerte Antriebswelle mit Gegenlagerung oder durch eine gesondert gelagerte, über eine Kupplung mit dem Getriebemotor verbundene Treibscheibe.

Diese Fragen bedürfen der Prüfung durch den Tatrichter, sofern dieser, wie nachstehend auszuführen sein wird, nunmehr ein mitwirkendes Verschulden des Klägers bejahen sollte und die zur Haftungsverteilung erforderliche Abwägung von Verursachung und Verschulden anstellen müßte.

III. Das Berufungsgericht hat ein Mitverschulden des Klägers an dem Unfall verneint. Es meint, dem Kläger könne nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er sich nicht angeseilt habe, weil weder in den Niederlanden noch in Deutschland eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift bestehe. Es könne dahinstehen, ob im

Unfallzeitpunkt das Kettenrad auf dem Wellenstumpf in einem zu großen Abstand vom Getriebegehäuse angebracht gewesen sei, weil dem Kläger als Laien nicht der Vorwurf gemacht werden könne, er habe nicht erkannt, daß der Montage des Kettenrades für die Sicherheit der Anlage entscheidende Bedeutung zukam.

Die gegen diese Beurteilung von der Revision erhobenen Bedenken sind begründet. Unstreitig gehörte zu der von der Zweitbeklagten gelieferten Anlage eine Anseilvorrichtung. Es kommt nicht entscheidend darauf an, ob das Anseilen durch eine Unfallverhütungsvorschrift ausdrücklich geboten war oder nicht, vielmehr ist nur darauf abzustellen, wozu ein vernünftiger Mensch im Interesse seiner eigenen Sicherheit verpflichtet wäre. Das Berufungsgericht hätte in diesem Zusammenhang das von der Zweitbeklagten im Schriftsatz vom 15. Januar 1968 wiederholte und von dem Zeugen M[redacted] bestätigte Vorbringen berücksichtigen müssen, wonach die Arbeitsbühne etwa eine Woche vor dem Unfall wegen eines schadhaften Kettenrades im Getriebemotor um etwa 2 m abgesackt war. Dabei hätte es nicht nur der Prüfung der Frage bedurft, ob dieses technische Versagen für den Kläger Anlaß zum Anseilen und zum Tragen eines Schutzhelms hätte sein müssen, sondern ob er auch - worauf die Zweitbeklagte im Schriftsatz vom 17. Januar 1969 hingewiesen hat - die Verpflichtung hatte, die Zweitbeklagte von diesem Ereignis zu unterrichten, zumal er die Aufsicht an der Baustelle führte. Auf diese Gesichtspunkte hatten die Beklagten unter Beweisantritt hingewiesen. Das Beru-

fungsgericht durfte dieses Vorbringen nicht unerörtert lassen. In diesem Zusammenhang hätte es vor allem auch einer Prüfung der Frage bedurft, ob über der Arbeitsbühne ein Bügel angebracht war oder nicht, der möglicherweise eine Gefahr für den Benutzer der Arbeitsbühne bedeutete, wenn er sich anseilte.

Aus den vorstehenden Gründen konnten die angefochtenen Urteile keinen Bestand haben, so daß sie aufzuheben waren. Die Sache war an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionen übertragen worden ist.

Pehle Dr. Bode Sonnabend

Dunz Scheffen